

# Haftungsbeschränkung - Reitbeteiligung -

Eigentümer

Name, Vorname

Anschrift

Telefon

Reitbeteiligung

Name, Vorname, Geburtsdatum

Anschrift

Telefon

## § 1 Allgemeines

Die Reitbeteiligung hat mit gesondertem Vertrag vom \_\_\_\_\_ das Recht erhalten, das dem Eigentümer gehörende Pferd \_\_\_\_\_ mitzunutzen. Die Reitbeteiligung ist in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen worden, dass der Umgang mit Pferden regelmäßig ein erhöhtes Risiko zur Folge hat, dass bei der Ausübung des Reitsports in Kauf genommen werden muss.

## § 2 Haftungsbeschränkung

Im Hinblick auf Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die der Reitbeteiligung durch das Pferd entstehen können, ist die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber dem Eigentümer ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss erfasst alle Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Schadenersatzansprüche aus Verschuldens- und Gefährdungshaftung wegen arteiligen, tierischen, willkürlichen Verhaltens. Erfasst werden auch solche Ansprüche, welche sonst gegebenenfalls auf eine Krankenkasse oder einen Sozialversicherungsträger übergehen können.

Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung sowie bei Übernahme einer Garantie oder schuldhaft verursachten Körperschäden, ebenso wenig bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

## § 3 Unfallversicherung / Privathaftpflichtversicherung

Die Reitbeteiligung verpflichtet sich, eine  Unfallversicherung und / oder  Privathaftpflichtversicherung zu unterhalten, die das Risiko „Reiten“ einschließt.

## § 4 Pferdehalterhaftpflichtversicherung

Der Eigentümer verpflichtet sich zur Unterhaltung einer Pferdehalterhaftpflichtversicherung. Gegenwärtig besteht eine solche Versicherung bei der Versicherungsgesellschaft \_\_\_\_\_ unter der Vertragsnummer \_\_\_\_\_. Der Eigentümer wird die Reitbeteiligung – soweit möglich – als kostenlos mitversicherte Person bei der Versicherung schriftlich anmelden.

Die Reitbeteiligung kann als mitversicherte Person aus dem Versicherungsvertrag keine Forderungen stellen. Sie genießt lediglich den selben Versicherungsschutz wie der Eigentümer selbst. Im Falle eines Reitfehlers der Reitbeteiligung kann die Versicherungsgesellschaft daher keine Regressforderungen gegen die Reitbeteiligung durchsetzen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Eigentümer)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Reitbeteiligung)

(Unterschrift der Erziehungsberechtigten)